

1114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (972 der Beilagen): Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland wurde für Österreich am 21. Dezember 1956 in New York unterzeichnet. Es kommt einem sozialen Bedürfnis nach, da es die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der Erlangung eines Exekutionstitels, in der Vollstreckung solcher Titel und in der devisenrechtlichen Behandlung von Überweisungen auf Grund von Unterhaltstiteln erleichtert. Die neuen Bestimmungen treten nicht an die Stelle bereits bestehender, sondern ergänzend zu den Maßnahmen, die nach innerstaatlichem oder internationalem Recht bereits getroffen werden können. Sie entsprechen einem dringenden Bedürfnis nach Rechtsschutz, weil es bisher sehr schwer war, Unterhaltsansprüche im Ausland zu realisieren.

Das vorliegende Übereinkommen ist gesetzändernd und Gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1969 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Kleiner sowie Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Da eine generelle Transformation sämtlicher Bestimmungen des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht möglich ist, kann das Übereinkommen nur im Wege einer speziellen Transformation innerstaatliche Geltung erlangen.

Der Justizausschuß ist deshalb der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig ist.

Ein diesbezüglicher Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (918 der Beilagen) liegt dem Nationalrat zur Beschlussfassung bereits vor.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (972 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 15. Jänner 1969

Lola Solar
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann